

Satzung des „FV Rot-Weiss Erpel 1919 e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der im März 1919 in Erpel als Abteilung des TuS Erpel gegründete Fußballverein führt den Namen "FV ROT-WEISS ERPEL 1919 e.V." Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der "FV Rot-Weiss Erpel 1919 e.V." hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Erpel.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiss.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer VR 10 306 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der FV Rot-Weiss Erpel 1919 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz Nr. 21 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Trainings- und Wettkampfsbereich sowie im Bereich des Breitensports
 - die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

- 41
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- (4) Jeder Wohnort- und Adressenwechsel ist dem Vorstand und dem Trainer sofort anzuzeigen. Für aktive Spieler und Mitglieder ist es zwingend erforderlich, dem Trainer eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben, um kurzfristige Terminänderungen mitteilen zu können.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

- 41
- (3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Anschlag im Clubhaus und Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Unkel.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

- 41
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Mitgliedsbeiträge
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
dem außenvertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 BGB bestehend aus
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
- sowie dem erweiterten Vorstand bestehend aus
- Geschäftsführer
 - Jugendleiter
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Beisitzer Alte Herren
 - Beisitzer Senioren
 - Platzwart
 - Clubheimwart.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

- 41
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand im Sinne von 26 BGB vertreten. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Disziplinarstrafen

- (1) Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Verwarnung bzw. Verweis,
 - b) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 100,- €
 - c) Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.
- (2) Strafen, die durch den Fußballverband oder durch Sportgerichte gegen ein Mitglied verhängt werden, deren Ursache Beleidigung des Schiedsrichters, Tätlichkeit, grobes Foulspiel oder ungebührliches bzw. unsportliches Verhalten ist und einen Platzverweis zur Folge hat, sind von dem Betroffenen, gestaffelt je nach Art und Umstand des Vergehens, dem Verein bis zu 50 % zu erstatten. In Zweifelsfällen sind der Trainer und der jeweiligen Spielführer hinzuzuziehen. Bei Jugendlichen entscheidet der Vorstand. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel vom geschäftsführenden Vorstand dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Erpel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

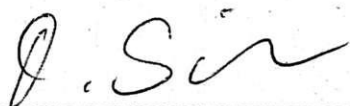
Diese neugefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.03.2012 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Erpel, den 09.03.2012

Unterschriften



1. Vorsitzender Lothar Bonn



2. Vorsitzender Thomas Siebert



3. Schatzmeister Andreas Peters